

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Stadt Vilseck
Marktplatz 13
92246 Vilseck

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
er

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6328.06

Tel.: 09621/39-168
Fax: 09621/37605-343
Name: Herr Richter

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.9 03.03.2020

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Weidenstock in einen verrohrten Wiesengraben durch die Stadt Vilseck

Anlagen:

- 1 Ringordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung **g. R.**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Stadt Vilseck (Unternehmensträgerin) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines Wiesengrabens, durch Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser, erteilt.

1.1.2 **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet Weidenstock.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.amberg-sulzbach.de/datenschutz oder von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Renner + Hartmann Consult GmbH, 92224 Amberg, vom 23.03.2018.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 08.04.2019 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 03.03.2020 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Beilage Nr.
Erläuterung	---	1
Lageplan (Übersicht Entwässerung)	1 : 1.000	4
Lageplan (Regenrückhaltebecken)	1 : 250	5
Bewertungsverfahren nach DWA M153	---	7
Zusammenstellung der Einleitungen	---	9

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 629/2 der Gemarkung Schlicht in einen verrohrten Wiesengraben eingeleitet.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage im Trennsystems setzt sich im Wesentlichen zusammen aus

Regenwasserkanalisation:

- Einzugsgebiet $A_E = 6,01$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 2,78$ ha

Sonderbauwerke:

- 2 Regenrückhaltebecken $V = 905$ m³
- 1 Regenklärbecken $A = 70$ m²

Einleitungsbauwerk in oberirdisches Gewässer:

- 1 Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
- 1 Notüberlauf (wasserrechtlich nicht behandelt)

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2039 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
E	27

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkanäle, das Regenklärbecken und das Regenrückhaltebecken dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Bei unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen sind die Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153 vom August 2007, korrigierte Fassung: August 2012, Abschnitt 5.3.2, zu beachten.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Betrieb und Unterhaltung**

1.3.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.2.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.2.4 Unterhaltung der Abwasseranlage

Regenklär- und Rückhaltebecken sind Abwasseranlagen deren Unterhaltung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Räumung des Beckens) sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Eine Verbuschung des Regenrückhalteraums ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zuverlässig entgegenzuwirken (jährliche Mahd).

Regenwasserabläufe und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen. Anfallende Schlämme und Sedimente sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

1.3.3 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Amberg-Weizsäckchen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.3.4 **Bestandspläne**

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.5 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und –vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

1.3.6 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie den Wiesengraben von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des Wiesengrabens aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.7 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

2.1 Die Stadt Vilseck hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 245,00 € festgesetzt.

2.3 Die Auslagen betragen 255,00 €.

Gründe:

1 SACHVERHALT

1.1 Unternehmen:

Die Stadt Vilseck erschließt das Baugebiet Weidenstock. Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert, d.h. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in getrennten Kanälen abgeleitet. Das anfallende Schmutzwasser wird über einen neu erstellten Schmutzwasserkanal dem bestehenden Mischwasserkanal der Stadt Vilseck zugeführt. Das Regenwasser von den Straßen- und Dachflächen wird gesondert in einem Regenwasserkanal gesammelt und zu einem Regenklärbecken und zwei Regenrückhaltebecken abgeleitet. Danach erfolgt die gedrosselte Einleitung in einen verrohrten Wiesengraben auf der Fl.Nr. 629/2, Gmkg. Schlicht, der im weiteren Verlauf in die Vils mündet.

Diese Teilverrohrung und die Verlegung des Wiesengrabens wurde im Zuge der Erschließung dieses Baugebietes mit Bescheid vom 24.02.2020, Az.: 52-641.03, plan genehmigt. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde die Entscheidung des Plangenehmigungsverfahrens für den Gewässer ausbau (Grabenverrohrung) abgewartet.

1.2 Verfahrensablauf:

Mit dem Schreiben der Stadt Vilseck vom 08.08.2018 wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 30.11.2018 bis zum 25.01.2019 im Rathaus der Stadt Vilseck, Marktplatz 13, 92246 Vilseck, zur Einsicht aus. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit Schreiben vom 08.04.2019, Az.: 3.3-4536.40-AS/Vk-7341/2019, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin beim Landratsamt Amberg-Weiden stimmte der Erteilung der Erlaubnis ebenfalls zu (Schreiben vom 07.03.2019, Az.: 6323.02).

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Der (teilweise verrohrte) Wiesengraben ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in den Wiesengraben bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag von der Stadt Vilseck ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

2.2 ERTEILUNG DER ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässeränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Damit sich das Landratsamt Amberg-Sulzbach und das Wasserwirtschaftsamt Weiden auf die Abnahme und etwaige Teilabnahmen einrichten können, sind Baubeginn und Bauvollendung anzuzeigen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Abnahme ist aus Gründen der Gewässeraufsicht erforderlich. Durch sie wird überprüft, ob die Benutzungsanlagen entsprechend dem Bescheid ausgeführt sind.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Unternehmensträger (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Stadt Vilseck als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG -Kostengesetz-).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5, 1.2.3 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadt Vilseck auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen erhoben werden, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

safe-sp1-1465798324363-016139137@egvp.de-mail.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Weizsach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

WHG Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 408)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 604)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), letzte Änderung 23. März 2019 (GVBI S. 98)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2019 (GVBI S. 179)
BayRS	Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungs-gesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBI S. 1013).

2. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesverband Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
3. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorliegen.
4. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
5. Auf die Notwendigkeit der Räummöglichkeit des Regenklär- und Rückhaltebeckens wird hingewiesen.
6. Die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
7. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Regenwasserkanäle ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte und die Funktionsfähigkeit der Anlage liegt beim Betreiber bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.
8. Bei der Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist darauf zu achten, dass keine Schmutzwassereinleitung durch Fehlschlüsse am Regenwasserkanal stattfindet.
9. Wasserbecken größer 100 m³ unterliegen grundsätzlich immer der Baugenehmigungspflicht. Dieses Wasserrechtsverfahren ersetzt nicht das Baugenehmigungsverfahren für die Regenrückhaltebecken. Bitte setzen Sie sich zur Klärung dieser Frage mit dem Bauamt in unserem Hause in Verbindung.

Christopher Richter
Kreisbeschäftigter

Abdruck mit 1 Ringordner Antragsunterlagen

Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5
92637 Weiden

zum Schreiben vom 08.04.2019, Az.: 3.3-4536.40-AS/Vk-7341/2019, zur Kenntnisnahme.

In Abdruck

An das
Sachgebiet 62

im H a u s e

zum Schreiben vom 07.03.2019, Az.: 6323.02, zur Kenntnisnahme.

In Abdruck

Zum Wasserbuchakt

In Ausfertigung

Für die Schlussbekanntmachung